

ralen Abkommens Schweiz-EU zu übernehmen. Während die Bestimmungen über die soziale Sicherheit und Diplomanerkennung (mit einigen Präzisierungen) auch in Liechtenstein Anwendung finden werden, wurde für den Personenverkehr im engeren Sinne (Niederlassungsrecht, Grenzgänger, grenzüberschreitende Dienstleistungen) in einem bilateralen Protokoll zwischen Liechtenstein und der Schweiz eine Sonderlösung vereinbart. Ein Jahr nach Inkrafttreten der revidierten EFTA-Konvention sollen in Liechtenstein bereits wohnhafte Schweizer Staatsangehörige wie dort ansässige EWR-Bürger behandelt werden. Nach zwei oder spätestens drei Jahren soll die Gleichbehandlung auch auf nicht in Liechtenstein wohnhafte Schweizer ausgedehnt werden. Umgekehrt bietet die Schweiz den liechtensteinischen Staatsangehörigen eine zeitlich parallele Öffnung und Gleichstellung mit den EU-/EFTA-Staatsangehörigen. Zusätzlich soll unter den ersten Massnahmen die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch das Gewerbe in Richtung in die Schweiz geregelt werden, da Liechtenstein heute eine liberalere Zulassungspraxis anwendet als die Schweiz. Insgesamt sollen «äquivalente» – also keine gleichen, sondern gleichwertige – Liberalisierungsschritte erfolgen. Eine detaillierte Regelung wird derzeit noch ausgehandelt, soll sich aber für die Schweiz an der EFTA-Konvention und für das Fürstentum an der liechtenstein-spezifischen Lösung im EWR orientieren.⁴³¹ Auf Wunsch Liechtensteins wurde auch eine Schutzklausel für den Fall ernsthafter Schwierigkeiten in das Protokoll aufgenommen.

Das Landwirtschaftsabkommen der Schweiz mit der EU geht über den Agrarteil des EWR-Abkommens hinaus und betrifft als Zollvertragsmaterie auch das Fürstentum.⁴³² Der quantitative Teil des Agrarabkommens betrifft die schweizerischen Zollkonzessionen bei Milchprodukten, Gartenbau, Obst und Gemüse, Rind- und Schweinefleisch sowie Weinspezialitäten. Im qualitativen Teil wird der Abbau der technischen Handelshemmnisse in den folgenden Bereichen behandelt: Käse, Pflanzenschutz, Futtermittel, Saatgut, Weinbauprodukte, Spirituosen und weinhaltige aromatisierte Getränke, Bio-Produkte, Kontrollen der Konformität mit den Vermarktungsnormen für frisches Obst und Ge-

⁴³¹ Liechtensteiner Vaterland 2001.

⁴³² Die Schweiz hat mit der EU bislang rund dreissig Agrarabkommen unterschiedlicher Tragweite abgeschlossen.